



Liegeplatzordnung für das Bootsgelände am Kaarster See

in der Fassung vom 01.07.2020

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Liegeplatzordnung für das Bootsgelände am Kaarster See ist Bestandteil der Ordnungen des Kaarster Segel-Club e.V. und ergänzt die Regelungen der Satzung und weiterer Ordnungen des Vereins.
- 1.2. Sie gilt für alle Mitglieder des Kaarster Segel-Club e.V. und regelt die Nutzung des Bootsgeländes und des Bootschuppens, des ehemaligen Generatorenhauses - genutzt als Segellast - sowie der Slipanlage und des Bootsstegs des Kaarster Segel-Clubs.
- 1.3. Diese Ordnung wird entsprechend der Satzung durch den Vorstand des KSC erstellt. Ihm obliegt auch die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Ordnung.
- 1.4. Die in dieser Ordnung verwendete männliche oder weibliche Form der Personenbezeichnungen gilt für alle Geschlechter gleichermaßen. Für eine bessere Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifischen Formen verzichtet.

2. Gegenstand

- 2.1. Auf dem Bootsgelände des Kaarster Segel-Club e.V. stehen einige Landliegeplätze für Segelboote zur Verfügung.
- 2.2. Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand. Hierzu wird ein Liegeplatzvertrag zwischen dem Kaarster Segelclub und dem Bootseigentümer geschlossen.
- 2.3. Dem Nutzer wird gestattet, ein Segelboot an einer zugewiesenen Stelle auf dem Bootsgelände abzustellen. Die Zuweisung erfolgt durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kaarster Segel-Club e.V. oder eines hierfür Beauftragten.

3. Kosten

- 3.1. Die jährlichen Kosten für den Liegeplatz sind Bestandteil der Anlage 1 der Finanzordnung des KSC.



4. Personenkreis

- 4.1 Die Liegeplätze werden den Mitgliedern des KSC auf Nachfrage zugeteilt. Ein Anrecht auf einen Liegeplatz besteht nicht (vgl. § 19 Ziffer 4 der Satzung des KSC)
- 4.2 Die Vergabe erfolgt an Mitglieder des KSC, die den Segelsport aktiv am Kaarster See betreiben.

5. Schlüsselvergabe

- 5.1. Bei Bedarf erhalten Mitglieder mit zugewiesenem Liegeplatz gegen Unterschrift und Pfand (50,- Euro) registrierte Schlüssel für das Tor des Bootsgeländes.
- 5.2. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 5.3. Da die Schlüssel zu einer Schließanlage gehören, ist es sinnvoll, dass der Liegeplatznutzer seine Haftpflichtversicherung darüber in Kenntnis setzt. (Schadenersatz bei Verlust)
- 5.4. Beschädigte oder abhanden gekommene Schlüssel sind sofort dem Vorstand zu melden.
- 5.5. Liegeplatzinhaber mit Schlüssel erklären sich bereit, an zwei Tagen im Kalenderjahr Seedienst zu leisten.

6. Voraussetzungen

- 6.1. Zugelassen sind Segelboote mit einer maximalen Länge von 5,10 m.
- 6.2. Der See darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eines Jahres für den Segelsport genutzt werden.
- 6.3. Für das Befahren des Sees ist der Sportbootführerschein Binnen unter Segel oder ein anderer gültiger Segelführerschein vorgeschrieben.
- 6.4. Zur Sicherung des Segelbetriebs ist volljährigen Mitgliedern des KSC die Nutzung der Jollenboote nur erlaubt, wenn ein weiterer volljähriger Segler am See zur ggfs. notwendigen Notfallrettung zur Verfügung steht. Somit soll verhindert werden, dass kein einzelner Segler am Kaarster See alleine segelt. Jugendliche dürfen nur in Begleitung von mindestens einem weiteren erwachsenen Segler den Segelsport am Kaarster See ausüben. Zur Sicherung des Segelbetriebs sind allen Beteiligten, welche Boote am Kaarster See verwenden oder die Steganlage betreten, zur Verwendung von Schwimmauftriebshilfen (Rettungswesten oder Schwimmhilfen) verpflichtet.
- 6.5. Auf dem Steg und auf dem See besteht die Pflicht, Auftriebshilfen zu tragen.
- 6.6. Das Baden und Schwimmen im See ist nicht gestattet.



- 6.7. Der Abschluss einer Boots-Haftpflichtversicherung ist vorgeschrieben. Der entsprechende Nachweis ist mit den Vertragsunterlagen zum Liegeplatz beim Schatzmeister des KSC zu hinterlegen.
- 6.8. Segelboote mit Außenbordmotor dürfen auf dem Wassersportgelände nicht gelagert werden.
- 6.9. Der Ausbildungs- und Übungsbetrieb des KSC und der anderen Vereine hat Vorrang und darf durch den Segelbetrieb des Nutzers, insbesondere was das Ein- und Auswassern betrifft, nicht gestört werden.

7. Pflichten

- 7.1. Der Benutzer verpflichtet sich, die Anlage des Wassersportgeländes pfleglich zu behandeln.
- 7.2. Er haftet für Personen- und Sachschäden, die in Zusammenhang mit seinem Boot stehen.
- 7.3. Der Nutzer hat zu jedem Zeitpunkt den Liegeplatz sauber und frei von Unkraut zu halten. Die erforderliche Zeit ist nicht Bestandteil des Aktionspasses.
- 7.4. Der Nutzer ist gehalten, sein Segelboot in einem ordentlichen Zustand zu lagern. Der Zustand ist regelmäßig zu kontrollieren. Wird nach zweimaliger Aufforderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Beauftragten ein Mangel nicht beseitigt, so ist der Liegeplatz-Vertrag fristlos kündbar und das Boot ist umgehend vom Platz zu entfernen.
- 7.5. An den Aktionstagen müssen die Nutzer dafür sorgen, dass der Platz frei gemacht wird, damit notwendige Arbeiten im Gelände ohne Behinderung durchgeführt werden können. Die Aktionstage werden in der Flaschenpost und im Internet rechtzeitig bekannt gegeben.
- 7.6. Vereinseigene Arbeitsgeräte sind an die vorgesehenen Plätze zurückzubringen
- 7.7. Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, im Bootsschuppen privates Bootszubehör abzulagern.
- 7.8. Es ist nicht erlaubt, auf oder unter den Unterzügen der Dachbinder im Bootsschuppen Masten und sonstige Bootsteile zu lagern.
- 7.9. Nach Verlassen des Bootsgeländes ist das Tor zu abzuschließen.

8. Umweltschutz

- 8.1. Die Mitglieder sind gehalten, ihren Sport umweltverträglich unter größtmöglicher Schonung der Natur auszuüben.
- 8.2. Die nahen Uferzonen dürfen unter keinen Umständen befahren werden.
- 8.3. Im Übrigen gelten die 10 Goldenen Regeln des Wassersports.



- 8.4. Bei Verletzung dieser Gebote erfolgt beim ersten Mal eine Verwarnung, im Wiederholungsfall kann eine entschädigungslose Kündigung des Liegeplatz-Vertrages erfolgen.
- 8.5. Druckwasserreinigungen von Booten dürfen nur mit kaltem Wasser ohne jegliche Zusätze erfolgen.
- 8.6. Weder Schmier- noch Kraftstoffe, chemische Flüssigkeiten oder sonstige umweltschädigende Stoffe dürfen in den Boden oder das Wasser geleitet werden.
- 8.7. Trockenschleifarbeiten mit Schleifgeräten an Booten sind nur mit integrierter oder externer Staubabsaugung zulässig.
- 8.8. Es ist Pflicht des betreffenden Mitglieds, seine Sonderabfälle (Farbdosen, Lösungsmittel, Pinsel, Lappen, u.a.) unverzüglich vom Clubgelände zu entfernen und privat zu entsorgen.
- 8.9. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem gesamten Vereinsgelände weder gewaschen, gesäubert noch repariert werden
- 8.10. Die Clubmitglieder sind für das entsprechende Handeln gegenüber Ämtern und Auftragnehmern verantwortlich.

9. Das Einsetzen der Boote und Abstellen der Slipwagen

- 9.1. Beim Auf- und Abslippen - insbesondere mit der Seilwinde - ist größte Sorgfalt zu wahren. Der Nutzer ist bei Nutzung der Seilwinde verantwortlich, dass während des Auf- und Abslippens niemand durch den gespannten Stahldraht zu Schaden kommt.
- 9.2. Jeder Eigner ist eigenverantwortlich für das ordnungsgemäße Abstellen des Trailers und Slippwagens und anderer Hilfsmittel.
- 9.3. Für Schäden beim Auf- und Abslippen und Lagern der Boote sowie für das Abhandenkommen von persönlichem Eigentum auf dem Vereinsgelände übernimmt der KSC keine Haftung.

10. Gültigkeit

- 10.1. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt in der Regel am Anfang des Jahres.
- 10.2. Grundsätzlich wird ein Liegeplatz für ein Jahr vergeben.
- 10.3. Eine Verlängerung ist bei Erfüllung der Voraussetzungen wiederholt möglich.



11. Auszug aus der Grundstücksordnung

- 11.1. Das Vereinsgelände mit dem Schulungsheim wird gemeinsam vom Kaarster Segel-Club e.V. und dem Windsurfing Kaarst e.V. verwaltet. Die Anlagen dienen mit allen ihren Einrichtungen in erster Linie der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben. Es liegt im Interesse aller, dass die Anlagen vernünftig und sachgemäß genutzt, behandelt und gepflegt werden.
- 11.2. Den Geschäftsführern der Verwaltungsgemeinschaft Kaarster See obliegt die Obhut über das Gelände.
- 11.3. Das Grundstück ist verschlossen zu halten. Die Toreinfahrt ist nach Passieren zu verschließen. Das Bootsgelände und der Bootsschuppen sind nach dem Verlassen ebenfalls abzuschließen.
- 11.5. Der Verbrauch von elektrischer Energie ist grundsätzlich nur zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, Ladegeräten und zu Beleuchtungszwecken gestattet. Der Energieverbrauch für andere Zwecke ist nicht zulässig.

Kaarst, 01. Juli 2020

Für den Vorstand des Kaarster Segel-Club e.V.

gez. Norbert Vander
Vorsitzender

gez. Thomas Hanna
Stellv. Vorsitzender